



Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Magstadt e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Obst- und Gartenbauverein Magstadt e.V." nachstehend kurz Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 23. Februar 2023 unter der Nummer VR 725878.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Als Verein halten wir uns an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz. Diese sind in einer Datenschutzordnung festgelegt.

§ 2

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter, auch die Vorstandschaft, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtszuschale).
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein, die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Eine Tätigkeit für den Verein muss ausdrücklich von einer Person des Vorstandes angewiesen werden. Kosten, welche für Tätigkeiten im Interesse des Vereins angefallen sind, werden auf Nachweis im Rahmen der steuerrechtlichen Grenzen erstattet.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Der Beirat kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festlegen.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Wahlordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 3 Ziele des Vereins

1. Der Verein nimmt die Interessen seiner Mitglieder und alle Aufgaben wahr, die einheitlich erledigt werden müssen. Er unterstützt und berät seine Mitglieder und koordiniert die Arbeit.
2. Zweck des Vereins ist die
 - Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
 - Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen wie Schnittunterweisungen und Ausstellungen, Veranstaltungen für Kinder
 - Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen, Vorträge und Presseberichte Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung

§ 4 Organisation, Gliederung und Aufbau

1. Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband Böblingen der Obst- und Gartenbauvereine und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL) angeschlossen.
2. Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen des Erwerbsobstbaus ist nicht das Ziel des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus Einzelmitglieder zusammen.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende sowie Fördermitglieder. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (z.B. Gemeinde) und sonstige juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung ernennt die Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Beirats.
5. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch ein Vorstandsmitglied.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und ist dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären.
8. Der Ausschluss kann vom Vorsitzenden nach Beschluss des Beirats verfügt werden. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinsschädigendem Verhalten und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
9. Im Falle des Ausschlusses oder Austritts bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
 - die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
 - an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, ggf. aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen. Anträge, an die Mitgliederversammlung müssen 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen
 - die Satzung und sonstigen Entscheidungen der Vereinsführung zu beachten und zu erfüllen
 - Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Benutzung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen.
 - Die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter
- der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich einmal statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen:
 - durch Veröffentlichung im Magstadter Mitteilungsblatt (Amtsblatt)
 - durch E-Mail an die letzte dem Verein vom Mitglied mitgeteilte Mailadresse
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn mindesten 20% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen oder der Vorstand die Einberufung beschließt.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes
 - die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - die Wahl des Vorstands, der Beisitzer und der zwei Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Genehmigung einer Geschäftsordnung
 - die Beschlussfassung über Anträge
 - die Änderung der Satzung
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen.
7. Der Wahlleiter führt die Wahlen der Vorsitzenden, des Kassierers und des Schriftführers in getrennten Wahlgängen durch. Die Wahl der übrigen Beiräte soll in der Regel in einem Wahlgang durchgeführt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzende(r)
 - 2. Vorsitzende(r) als Stellvertreter
 - Kassierer(in)
 - Schriftführer(in)
2. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht dem Beirat und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.
4. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein einzeln.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirats und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung.
8. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, den Beirat und die Sitzung der Vereinsführung sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
9. Dem Vorstand steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstands
 - mindestens 4 (bis zu 10 Beisitzern aus den Vereinsmitgliedern)
2. Alle werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Beirats-Mitglied während der Wahlperiode aus, so wird in der folgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt.
3. Der Beirat beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann der Mitgliederversammlung Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung vorlegen.
4. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 11 Kassenprüfer

1. Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer zu erfolgen.
2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen weder dem Vorstand, noch dem Beirat angehören.
3. Der Prüfbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen. Nach einer eventuellen Aussprache über den Prüfungsbericht lässt der Vorsitzende zunächst über die Entlastung des Kassierers und danach über die Entlastung der gesamten Vereinsführung abstimmen.

§ 12 Sitzungsniederschriften

1. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Protokolle zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden.
2. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und an alle Beirats-Mitglieder zu verteilen.

§ 13 Satzungsänderung

1. Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Änderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Beirat beschlossen werden. Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen dem Deutschen Roten Kreuz Magstadt und dem Diakonie-Verein Magstadt zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 18. November 2022 beschlossen worden. Sie tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Magstadt, 18.11.2022

W. Flad

Werner Flad
1. Vorsitzender

D. Fechner

Daniela Fechner
Kassiererin

Jutta Faschko

Jutta Faschko
Beiratsmitglied

Sabine Schröter

Sabine Schröter
Beiratsmitglied

Rainer Haarer

Rainer Haarer
Beiratsmitglied

R. Moltenbrey

Rolf Moltenbrey
2. Vorsitzender

H. Vögele

Herbert Vögele
Schriftführer

Jutta Schaumann

Jutta Schaumann
Beiratsmitglied

Günter Poganatz

Günter Poganatz
Beiratsmitglied

Christian Bemann

Christian Bemann
Beiratsmitglied